SuS01 Geschäftsordnung für KMV

Antragsteller*in: Birgit Brennecke
Tagesordnungspunkt: 2 Zusammenarbeit und Miteinander im Kreisverband

Antragstext

Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Landkreis Rotenburg/ Wümme (gemäß§5Abs. 7 der Satzung des Kreisverbandes vom 13.12.2012)

§ 1 Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN des Landkreises Rotenburg/ Wümme wird vom Kreisvorstand gemäß der Satzung einberufen und geleitet.

Für jede Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, In die sich die anwesenden Mitglieder eintragen.

Die Dauer der Mitgliederversammlung soll drei Stunden nicht überschreiten, es sei denn, die Kreismitgliederversammlung beschließt In Ausnahmefällen mit Mehrheit eine genau terminierte Verlängerung.

Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und der schriftlich vorliegenden Anträge aufgestellt.

Die Tagesordnung soll mindestens die folgenden Punkte enthalten:

Top 1 Begrüßung, Eröffnung der Mitgliederversammlung Sitzung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

TOP 3 (- nur sofern wichtige Angelegenheiten wie z. B. Mitteilungen oder Arbeitsansätze zu besprechen und zu beschließen sind -) Berichte des Vorstandes, der Kreistagsfraktion und der Delegierten

TOP X Verschiedenes

Bei dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" kann kein Beschluss gefasst werden. Er dient lediglich dem Informationsaustausch.

§3 Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 5 Nr. 4 der Kreisverbandssatzung Rotenburg/ Wümme. Die Beschlussfähigkeit wird unter TOP 1 festgestellt. Ist die Versammlung beschlussfähig, so kann eine erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit erst nach einer Abstimmung durchgeführt werden. Dazu bedarf es des Antrages eines anwesenden Mitglieds.

Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Mitgliederversammlung.

Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt In die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§4 Redeliste

Es wird eine Redeliste geführt, bei der unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen und der Geschlechterparität das Wort zu erteilen Ist. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt worden, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst das Wort an den Antragstellenden zwecks Antragsbegründung. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§5 Anträge

Zur Sache antragsberechtigt Ist jedes anwesende Mitglied des Kreisverbandes. Anträge sollen so gefasst sein, dass mit „dafür (ja)" oder „dagegen (nein)" abgestimmt werden können. '

Finanzanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich vorliegen und mit der Einladung verschickt wurden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort - außerhalb der Rednerliste - zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung umfassen:

- Übergang zur Tagesordnung,
- Schluss der Debatte oder Schließung der Rednerliste,
- Vorschlag zum Abstimmungsverfahren,
- Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes,
- Verweisung an ein anderes Organ des KV,
- Unterbrechung oder Beendigung der Mitgliederversammlung,
- Änderung der Redezeit, geheime oder
- offene Abstimmung.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Vor der Abstimmung besteht die Möglichkeit zu einer Gegenrede. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen während einer bereits laufenden Abstimmung erfolgen.nicht

Ein Antrag auf geheime Abstimmung wird ohne Gegenrede und ohne Aussprache gestellt, sofern mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.

§6 Beschlussfassung

Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, Indem sie die zur Abstimmung stehende Frage stellt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weltergehenden Antrag abgestimmt. Die

Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weltergehende Ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander

gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen Ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

§7 Wahlen

Wahlen sind geheim. Stehen mehrere Kandidaten/ Kandidatinnen zur Wahl, Ist der/ die KandidatIN gewählt, wenn der/ die mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann, ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die beiden Kandidaten/ Kandidatinnen zur Stichwahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen.

Abgestimmt wird mit „Ja", „Nein" oder „Enthaltung". Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht der Zahl der anwesenden Parteimitglieder.

§8 Protokoll

Über Jede Mitgliederversammlung Ist ein Protokoll vom Kreisvorstand anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Mitgliederversammlung, die Anwesenheitsliste und die schriftlichen Anträge als Anhang, die gestellten Anträge Im Wortlaut (sofern nicht Im Anhang) und deren Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll wird den Mitgliedern In der Regel vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugesandt und auf der folgenden Mitgliederversammlung durch die Mitglieder verabschiedet.

Begründung

Die vergangenen Sitzungen haben gezeigt, dass für den Verlauf dieser Sitzungen für alle Anwesenden geltende Regeln eingeführt werden sollten. Im Gegensatz zur Satzung regelt eine Geschäftsordnung den Verlauf einer Sitzung Inkl. Aufstellung der Tagesordnung. Die In der Satzung genannten Einzelhelten dienen eher der Darstellung grüner Inhalte, Mitgliedschaft usw. aber nicht der Unterstützung während des Sitzungsverlaufs. Auch Anträge zur Geschäftsordnung können nur gestellt werden, wenn es eine Geschäftsordnung gibt (nicht so wie in der letzten Sitzung, In der ein Geschäftsordnungantrag gestellt wurde. Erst hierdurch fiel auf, dass eine Geschäftsordnung fehlt)! Nähere Begründungen zum Antrag in der Versammlung

Der Text wurde analog zu einer Geschäftsordnung v. Märkischen Kreis angefertigt, die wiederum durch Josef Vpss für uns gegengelesen und bearbeitet wurde. Abschließend hat noch Stefan Fuchs, Kassierer und Geschäftsführer Bündnis 90/ Die Grünen OV Rotenburg hilfreiche Klarstellungen in einigen Punkten vorgenommen.

Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Landkreis Rotenburg/ Wümme (gemäß§5Abs. 7 der Satzung des Kreisverbandes vom 13.12.2012)

Bothel, den 07.11.2019

Uta Tümmler

Unterstützer*innen

Reinhard Bussenius (OV Bremervörde); Sven Plaschke (OV Sottrum); Ingo Benthien (OV Sottrum); Simone Factor (OV Sottrum); Uwe Brauer (OV Sottrum); Szymon Peplinski (OV Sotrum); Lühr Klee (OV Sottrum); Dietrich Adler (OV Sottrum); Ulrich Ebert (OV Sottrum); Stefan Fuchs (OV Rotenburg); Marc Andreßen (OB Rotenburg); Joachim Cordes (OV Rotenburg); Subylle Streit (OV Rotenburg); Thomas Lauber (OV Rotenburg); Katherina Valett (OV Rotenburg); Conrad Valett (OV Rotenburg); Ingo Lübke (OV Rotenburg); Ulrich Thiart (OV Rotenburg); Gero Vorwerk (OV Rotenburg)